

haben, zahlen ab 1. März 1971 Beiträge nach dieser Verordnung. Die Betriebe zahlen für diese Werk tätigen ab 1. März 1971 ebenfalls den Betriebsanteil.

(4) Sozialpflichtversicherte Werk tätige mit einem Einkommen bis zu 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich, die einen Antrag entsprechend Abs. 1 gestellt haben, zahlen ihren bisherigen Beitrag, maximal 60 M monatlich. Für die im § 5 Abs. 1 genannten Werk tätigen gilt damit auch der Betriebsanteil als gezahlt.

## §39

Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

## §40

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. § 1 der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II S. 248),

§§ 1 bis 8 und 11 bis 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. Juni 1967 zur Verordnung über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBI. II S.343);

2. §§ 2, 4, 6 und 25 der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBI. II S. 154),

§§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBI. II S. 161).

(3) <sup>4</sup>Nachstehende Rechtsvorschriften

— § 9 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBI. II S. 767),

— § 5 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (GBI. II S. 770),

— § 7 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBI. II S. 771)

erhalten folgende Fassung:

„a) des erhöhten Krankengeldes bzw. Hausgeldes nach der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II S. 121)“.

(4) Nachstehende Rechtsvorschriften

— § 18 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBI. II 1971 S. 61),

— § 12 Abs. 1<sup>^</sup> der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden (GBI. II 1971 S. 64),

— § 15 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Dezember 1970 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBI. II 1971 S. 66)

erhalten folgende Fassung:

„(1) Anspruch auf erhöhtes Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne besteht nach den Rechtsvorschriften der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung \* bei Arbeitsunfähigkeit (GBI. II S. 121)“.

(5) Von der Sozialversicherung werden keine neuen freiwilligen Versicherungen auf Zusatzrente nach den Rechtsvorschriften der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBI. II S. 154) mehr abgeschlossen.

Berlin, den 10. Februar 1971

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Neumann  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden